

PARLAMEN TARISCHE INITIATIVE von Jasmin Pokerschnig (Grüne, Zürich),
Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon) und
Christa Stünzi (GLP, Horgen)

betreffend Änderungen im Bildungsgesetz, keine Wartefrist bei Stipendien für vorläufig
aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

Beantragt wird eine Änderung des Bildungsgesetzes:

Bestehend: § 17 ¹Beiträge für Ausbildungskosten und Lebensunterhalt werden an
Schweizerinnen und Schweizer, Ausländerinnen und Ausländer nach
einem fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz und an
anerkannte Flüchtlinge mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton
ausgerichtet.

Ab Januar 2021: § 17 ¹Beitragsberechtig sind Personen mit stipendienrechtlichen Wohnsitz
im Kanton, die
f. im Kanton wohnende Staatenlose sind.

Neu: § 17 ¹Beitragsberechtig sind Personen mit stipendienrechtlichen Wohnsitz
im Kanton, die
f. von der Schweiz dem Kanton zugewiesene vorläufig aufgenommene
Ausländerinnen und Ausländer oder
g. im Kanton wohnende Staatenlose sind.

Begründung:

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) sehen sich beim
Zugang zu Stipendien einer unnötig hohen Hürde ausgesetzt. Entgegen jungen Menschen
mit dem Flüchtlingsstatus können vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer
frühestens nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Stipendien geltend
machen. Einige junge vorläufige Aufgenommene haben jedoch bereits vor Ablauf dieser
Wartefrist ein Sprach- und Allgemeinbildungsniveau erreicht, das einen Übertritt in eine
Ausbildung entsprechend ihrem Potential erlauben würde. Der fehlende Anspruch bzw. die
Wartezeit von fünf Jahren auf Stipendien führt zu unnötigen Unterbrüchen in der Bildungsbi-
ografie dieser jungen Menschen, was sich negativ auf deren Integrationsprozess auswirkt
und damit auch gesellschaftlichen und sogar volkswirtschaftlichen Schaden anrichtet.

Einige Kantone gewähren auch Stipendien ohne Wartefrist für vorläufig aufgenommene
Ausländerinnen und Ausländer wie zum Beispiel der Kanton Genf. Mit einer Anpassung des
Bildungsgesetzes kann an der Schnittstelle der Sozial-, Integrations- und Bildungspolitik
eine wichtige Lücke geschlossen werden. Junge Menschen, unabhängig davon, ob sie einen
Flüchtlingsstatus haben oder vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind,
werden mit der Gesetzesänderung rechtzeitig die nötige Unterstützung erhalten und können
sich damit nachhaltiger in den hiesigen Arbeitsmarkt integrieren.

Tatsächlich wird in der vom Bund und den Kantonen vereinbarten Integrationsagenda zur
raschen und nachhaltigen Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Perso-
nen nicht zwischen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Auslän-
der unterschieden. Zwei Drittel aller Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen im Alter von

16 bis 25 Jahren sollen sich gemäss der Integrationsagenda fünf Jahre nach Einreise in einer beruflichen Grundbildung befinden. Um sich auf dem Arbeitsmarkt behaupten zu können, ist es unerlässlich, sich die entsprechenden Qualifikationen anzueignen. Insbesondere wenn die Integration in den Arbeitsmarkt nachhaltig sein soll, ist eine Berufsausbildung oder ein Studium unverzichtbar.

Jasmin Pokerschnig
Hanspeter Hugentobler
Christ Stünzi

Karin Fehr